



Ramadan: Dispensation vom Singen

Fragestellung

Bei der Fachlehrperson Musik wünschten muslimische Jugendliche, im Musikunterricht wegen ihrer Religion und Ramadan keine Musik hören und nicht singen zu müssen.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gelten in der obligatorischen Schule gleiche Rechte und Pflichten für alle. Es gelten also auch gleiche Grundsätze für Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Religionen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gemäss Bundesverfassung und Volksschulgesetz zu gewährleisten. Die Schule nimmt so weit als möglich darauf Rücksicht, so dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können.

Dispensationen von einzelnen Lektionen: Im Fastenmonat Ramadan halten sich gläubige Muslime an das Gebot, das ihnen vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang das Essen und Trinken, aber allgemein auch den Gebrauch von Genussmitteln wie Zigaretten und Parfüm verbietet. In einzelnen muslimischen Gemeinden ist auch das **Musizieren und Singen** während des Fastenmonats untersagt. Der Kanton Zürich schreibt vor, dass Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Eltern während dieser Zeit zum Beispiel vom Turnen und Kochunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden (Aus: Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich).

Gemäss Lehrplan ist im Kanton Zug auch der Musikunterricht obligatorisch. Somit sind Kinder und Jugendliche im Kanton Zug grundsätzlich verpflichtet, am Musikunterricht teilzunehmen. Allerdings ist während der beschränkten Zeit des Ramadans von den Gemeinden resp. den Lehrpersonen ein gesundes Augenmass beim pragmatischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern im Ramadan gefordert. Die Schule nimmt soweit als möglich Rücksicht darauf, dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können. Dispensationsgesuche sind gemäss der Absenzenordnung der Schule zu handhaben.
